

## **Satzung der "Arbeitsgemeinschaft Volkssternwarte Hagen" in der Fassung vom 20.08.2008**

### **§ 1**

Der Name des Vereins ist:

"Arbeitsgemeinschaft Volkssternwarte Hagen".

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen beim Eugen-Richter-Turm. Der Verein wurde am 24. September 1959 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen.

### **§ 2**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

1. Die Arbeitsgemeinschaft Volkssternwarte Hagen dient der Pflege und Verbreitung der volkstümlichen Astronomie.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Verbreitung astronomischen Wissens in Wort und Schrift,
- b) mit Rat und Tat Schulen, VHS und anderen Vereinen bei der Förderung astronomischer Bildung zu helfen,
- c) die Erteilung von Auskünften astronomischer Art an jedermann,
- d) Mitarbeitern Geräte und Literatur zur Verfügung zu stellen, um ihnen wissenschaftliches Arbeiten zu ermöglichen,
- e) die Betreuung und Förderung des Hagener Planetenmodells.

2. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie stellt kein Geschäftsunternehmen dar, sie erwirtschaftet keine Gewinne.

3. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen ausschließlich den genannten Zwecken der Arbeitsgemeinschaft zugeführt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühren, Spenden und freiwillig geleistete Arbeitsstunden werden in keinem Fall zurückerstattet oder vergütet.

### **§ 4**

Als Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche die das 18. noch nicht vollendet haben können zu einer Jugendgruppe zusammengefaßt werden.

Weiterhin besteht für juristische und natürliche Personen die Möglichkeit, die Arbeitsgemeinschaft in Form einer Fördermitgliedschaft zu unterstützen. Die Fördermitgliedschaft dient ausschließlich der ideellen und finanziellen Unterstützung der Vereinsarbeit. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Hauptversammlung, sind generell von den Pflichtstunden befreit und haben außer der Zahlung des

Förderbeitrags keine weiteren Pflichten. Der jährliche Förderbeitrag beträgt mindestens 50% des regulären Beitrags.

## **§ 5**

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Betroffene durch ein Mitglied in der nächsten Hauptversammlung Einspruch erheben lassen.

## **§ 6**

Jedes Mitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen.

## **§ 7**

Die Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Personen, die in der Ausbildung oder nicht im Erwerbsleben stehen, zahlen den halben Beitrag. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Zusätzlich sind 24 Pflichtstunden zu leisten oder ein Ersatzbetrag, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Aus wichtigen Gründen ( Krankheit, längere Abwesenheit ) kann ein Mitglied von den Pflichtstunden befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung obliegt dem Vorstand.

## **§ 8**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder die Arbeitsgemeinschaft schwerwiegend schädigt. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene in der nächsten Hauptversammlung Einspruch erheben. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der fällige Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht gezahlt wird, gleiches gilt für die Pflichtstunden oder den zu leistenden Ersatzbetrag.

## **§ 9**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

## **§ 10**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Geschäftsjahre. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter sich und legt der Hauptversammlung Rechenschaft ab.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich; es werden weder Vergütungen noch Aufwandsentschädigungen gezahlt.

## **§ 11**

Alljährlich findet in den ersten drei Monaten eine ordentliche Hauptversammlung statt. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Bericht des Geschäftsführers und der Kassenprüfer über die Vermögensverwaltung,
- c) Beratung und Beschlußfassung über die weitere Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

In der Hauptversammlung werden aus der Zahl der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt, die über das Ergebnis der Kassenprüfung der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat gleichfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter

Angabe des Zwecks und der Tagesordnung beantragen.

Mitglieder, die durch ihren persönlichen finanziellen und arbeitsmäßigen Einsatz die Verwirklichung eines Projektes maßgeblich unterstützt haben, können ein Sonderrecht in Bezug auf die Benutzung des unterstützten Projektes erhalten. Das Sonderrecht ist von Fall zu Fall mit dem Vorstand auszuhandeln und nicht übertragbar.

## **§ 12**

Einladungen für alle Mitgliederversammlungen erfolgen durch Aushang im Volkssternwartengebäude und durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder.

Die Tagesordnung wird vier Wochen vor Beginn der Versammlung am Sitz der Arbeitsgemeinschaft ausgehängt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 14**

Sollen Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft auf einer Hauptversammlung zur Verhandlung kommen, so müssen sie aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins erschienen ist. Ist die Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## **§ 15**

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Stadt Hagen, die die Auflage erhält, wenn möglich, es einem gemeinnützigen astronomischen Zweck zuzuführen.

## **§ 16**

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen ist, in Kraft und sind für alle Mitglieder bindend.

In der Hauptversammlung vom 28. April 2001 und der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. September 2001 wurden obige Satzungen genehmigt und für alle Mitglieder verpflichtend erklärt.